

**Neufassung der
GESCHÄFTSVERTEILUNG**

**der Kammern des Verwaltungsgerichts Mainz
für das Geschäftsjahr 2025
ab 01.07.2025**

A. Kammern des Verwaltungsgerichts

Beim Verwaltungsgericht in Mainz bestehen fünf Kammern, drei Kammern für allgemeine Verwaltungsstreitsachen, eine Fachkammer für Rechtsstreitigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz / Land und eine Fachkammer für Rechtsstreitigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz / Bund.

B. Zuständigkeit der Kammern

I. Die **1. Kammer** entscheidet über Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- 0260 00 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 0400 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht
- 0410 00 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
- 0411 00 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
- 0420 00 Gewerberecht einschließlich beruflicher Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
- 0421 00 Gewerbeordnung
- 0422 00 Handwerksrecht
- 0423 00 Gaststättenrecht
- 0430 00 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien)
- 0431 00 Agrarordnung, Flurbereinigung
- 0432 00 Weinrecht
- 0440 00 Jagd-, Forst- und Fischereirecht einschließlich des dazugehörigen Prüfungsrechts
- 0470 00 Recht der Beliehenen, (z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure), soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Kammer gegeben ist
- 0510 00 Polizeirecht
- 0511 00 Waffenrecht
- 0512 00 Versammlungsrecht
- 0520 00 Ordnungsrecht
- 0522 00 Obdachlosenrecht

- 0523 00 Vereinsrecht
- 0524 00 Sammlungsrecht
- 0525 00 Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht
- 0526 00 Tierschutz
- 0530 00 Personenordnungsrecht
- 0533 00 Melderecht
- 0534 00 Pass- und Ausweisrecht
- 0540 00 Gesundheit, Hygiene- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
- 0541 00 Lebensmittelrecht
- 0542 00 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 0570 00 Lotterierecht
- 0550 06 Sicherstellung eines Kraftfahrzeuges
- 0550 09 Abschleppkosten
- 0560 00 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
- 0561 00 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich
Mietpreisbildung
- 0562 00 Wohnungsaufsichtsrecht

- 1830 00 Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis Nr. 4 AsylG (K)

- 1900 Asylrecht - Eilverfahren
- 1910 Asylrecht
- 1930 00 Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis Nr. 4 AsylG (L)

- 2210 00 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Verfahren nach § 29a AsylG)
- 2220 00 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Verfahren nach § 30 AsylG)

- 2310 00 Asylrecht – Eilverfahren (Verfahren nach § 29a AsylG)
- 2320 00 Asylrecht – Eilverfahren (Verfahren nach § 30 AsylG)

- 1020 00 Umweltschutz
- 1023 00 Naturschutz, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht

- 1080 00 Energierecht
- 1081 00 Atom- und Strahlenschutzrecht
- 1082 00 Recht der Windenergieanlagen
- 1083 00 Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

1084 00 Energierecht im Übrigen

1510 00 Wohngeldrecht

1520 00 Sozialrecht ohne Sozialhilfe, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist

1521 00 Schwerbehindertenrecht

1522 00 Kriegsopferfürsorgerecht

1523 00 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht

1524 00 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht

1525 00 Unterhaltsvorschussrecht

1526 00 Heizkostenzuschussrecht

1527 00 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften

1528 00 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht

1530 00 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

1540 00 Jugendschutzrecht

1550 00 Kindergartenrecht, Heimrecht

1560 00 Kriegsfolgerecht

1562 00 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht

1563 00 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht

1564 00 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

1600 00 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)

1610 00 Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld)

1700 00 Sonstiges

1710 00 Justizverwaltungsrecht

Abgaben-, Kosten und Vollstreckungsrecht sowie Rechtshilfesachen und die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach § 65 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den der 1. Kammer zugewiesenen Gebieten.

II. Die 2. Kammer entscheidet über Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

1381 00 Personalvertretungsrecht des Bundes

III. Die **3. Kammer** entscheidet über Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- 0140 00 Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht, einschließlich des Rechts der kommunalen Einrichtungen, der Zweckverbände)
- 1170 00 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
- 0141 00 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände und der kommunalen Gebietskörperschaften
- 0142 00 Kommunalaufsicht
- 0143 00 Kommunalwahlrecht
- 0144 00 Finanzausgleich
- 0146 00 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 1121 06 Bestattungsgebühren

- 0150 00 Sparkassenrecht
- 0160 00 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 0170 00 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände

- 0210 00 Schulrecht
- 0211 00 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen
- 0212 00 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- 0220 00 Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
- 0221 00 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen
- 0222 00 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
- 0230 00 Wissenschaft und Kunst
- 0270 00 Erwachsenenbildungsrecht
- 0280 00 Sport

- 0310 00 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren / Kapazitätsberechnung) für die Studienfächer Zahnmedizin und Medizin

- 0470 99 Prüfungsrecht der Beliehenen (z.B. Schornsteinfeger)
- 0480 00 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht- und Wasserstraßenrecht
- 0491 00 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze

- 0535 00 Datenschutzrecht
- 0536 00 Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus
- 0550 00 Verkehrsrecht, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Kammer gegeben ist
- 0551 00 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
- 0552 00 Personenbeförderungsrecht
- 0553 00 Güterkraftverkehrsrecht
- 0554 00 Luftverkehrsrecht
- 0555 00 Wasserverkehrsrecht
- 0556 00 Eisenbahnverkehrsrecht

- 0900 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung
- 0910 00 Raumordnung, Landesplanung
- 0911 00 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
- 0912 00 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
- 0920 00 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
- 0930 00 Siedlungsrecht
- 0931 00 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
- 0932 00 Kleingartenrecht
- 0933 00 Kleinsiedlungsrecht
- 0934 00 Heimstättenrecht
- 0940 00 Denkmalschutz
- 0950 00 Kataster- und Vermessungsrecht
- 0960 00 Enteignungsrecht
- 0961 00 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- 0962 00 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- 0963 00 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
- 0964 00 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen

- 1021 00 Immissionsschutzrecht
- 1030 00 Wasserrecht
- 1040 00 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen
- 1100 00 Abgabenrecht, soweit nicht ein unmittelbarer Zusammenhang mit den übrigen Kammern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten besteht
- 1110 00 Steuern

- 1111 00 Kommunale Steuern
- 1112 00 Kirchensteuer
- 1120 00 Gebühren
- 1121 00 Benutzungsgebührenrecht, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen
Kammer gegeben ist
- 1130 00 Beiträge
- 1131 00 Erschließungsbeiträge einschließlich Erschließungsverträge
und daraus folgende Kosten
- 1132 00 Ausbaubeiträge
- 1133 00 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 1140 00 Haus- (Grundstücks-) anchlusskosten
- 1150 00 Ausgleichsabgaben
- 1160 00 Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften

1700 08 Volkszählung

Abgaben-, Kosten und Vollstreckungsrecht sowie Rechtshilfesachen und die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach § 65 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den der 3. Kammer zugewiesenen Gebieten.

IV. Die 4. Kammer entscheidet über Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- 0110 00 Parlamentsrecht
- 0120 00 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 0130 00 Parteienrecht
- 0240 00 Film- und Presserecht
- 0250 00 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge und
Beitragsbefreiung
- 0310 00 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit
zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-
Verfahren / Kapazitätsberechnung), soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.
- 0412 00 Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern
und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer
Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen
Körperschaften
- 0450 00 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

- 0460 00 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bauvorlageberechtigung) einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
- 0531 00 Namensrecht
- 0532 00 Staatsangehörigkeitsrecht
- 0600 00 Ausländerrecht
- 1010 00 Berg- und Abgrabungsrecht
- 1022 00 Abfallbeseitigungsrecht
- 1121 05 Abfallbeseitigungsgebühren
- 1310 00 Recht der Bundesbeamten
- 1311 00 Laufbahnprüfung (Bundesbeamte)
- 1312 00 Beförderungen (Bundesbeamte)
- 1313 00 Versetzungen und Abordnungen (Bundesbeamte)
- 1314 00 Besoldung und Versorgung (Bundesbeamte)
- 1315 00 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Bundesbeamte)
- 1320 00 Soldatenrecht
- 1321 00 Laufbahnprüfung (Soldaten)
- 1322 00 Beförderungen (Soldaten)
- 1323 00 Versetzungen und Abordnungen (Soldaten)
- 1324 00 Besoldung und Versorgung (Soldaten)
- 1325 00 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen (Soldaten)
- 1330 00 Recht der Landesbeamten
- 1331 00 Laufbahnprüfung (Landesbeamte)
- 1332 00 Beförderungen (Landesbeamte)
- 1333 00 Versetzungen und Abordnungen (Landesbeamte)
- 1334 00 Besoldung und Versorgung (Landesbeamte)
- 1335 00 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsgeldentschädigung
- 1340 00 Recht der Richter
- 1342 00 Beförderungen (Richter)
- 1343 00 Versetzungen und Abordnungen (Richter)
- 1344 00 Besoldung und Versorgung (Richter)
- 1345 00 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsgeldentschädigung (Richter)
- 1350 00 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht

- 1351 00 Recht der Kriegsdienstverweigerung
- 1352 00 Recht des Zivildienstes
- 1353 00 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 1360 00 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 1390 00 Recht der Richtervertretungen
- 1520 00 Sozialrecht, soweit folgende Sachgebiete betroffen sind
 - 99 Überwachung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung
 - 99 Bestellung eines Betriebsarztes
- 1700 02 Juristischer Vorbereitungsdienst
 - 99 Recht des öffentlichen Dienstes

Abgaben-, Kosten und Vollstreckungsrecht sowie Rechtshilfesachen und die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach § 65 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den der 4. Kammer zugewiesenen Gebieten.

V. Die 5. Kammer entscheidet über Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- 1382 00 Personalvertretungsrecht für Rheinland-Pfalz

VI. Zuständigkeit bei Klagehäufung

Im Falle einer objektiven Klagehäufung nach § 44 VwGO ist die Kammer zuständig, die über den in der Klage zuerst genannten Antrag zu entscheiden hat.

VII. Zuständigkeit in besonderen Fällen

1. Für Entscheidungen über die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen ist die Kammer des Verwaltungsgerichts zuständig, die für das dem Auskunftsanspruch zugrundeliegende Rechtsgebiet zuständig ist, soweit keine ausdrückliche Zuständigkeit einer Kammer im Geschäftsverteilungsplan geregelt ist.
2. Ist eine Kammer für einen Rechtsstreit zuständig, der in einem inneren Zusammenhang mit einem bei einer anderen Kammer anhängigen oder anhängig gewesenen Rechtsstreit steht, so kann die Kammer den Rechtsstreit mit Zustimmung des Vorsitzenden der anderen Kammer an diese abgeben.
3. Für gerichtliche Nebenentscheidungen, die erforderlich werden, nachdem die Hauptsache abgeschlossen ist, bleibt die Kammer, die über die Hauptsache entschieden hat, auch dann zuständig, wenn die sachliche Zuständigkeit über das Rechtsgebiet, der die Hauptsache angehört, auf eine andere Kammer übergegangen ist.

VIII.

Wird bei Zweifeln über die Zuständigkeit eine Einigung zwischen den Vorsitzenden der beteiligten Kammern nicht erzielt, so entscheidet das Präsidium.

IX.

Für Entscheidungen gemäß § 122 Abs. 2 Satz 4 LPersVG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 ArbGG ist die 5. Kammer zuständig.

X. Konfliktbeilegung durch Güterichter

Für die Konfliktbeilegung durch Güterichter bei dem Verwaltungsgericht Mainz ist als Güterichterin die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Koblenz Gäbel zuständig.

C. Personelle Besetzung

1. Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts schließt sich der 4. Kammer an.
2. Den Kammern werden folgende Richter zugeordnet:

1. Kammer

Vorsitzender:	Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann zu 0,5
Vertreter:	Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger
Hauptamtliche	
Beisitzer:	Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger
	Richterin am Verwaltungsgericht Kielkowski
	Richterin am Verwaltungsgericht Assion

2. Kammer

Vorsitzender:	Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann zu 0,5
1. Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
2. Vertreterin:	Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler

3. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang zu 0,55
Vertreter:	Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Hauptamtliche	
Beisitzer:	Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
	Richter am Verwaltungsgericht Dr. Milker zu 0,7

4. Kammer

Vorsitzende: Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler zu 0,3
 Vertreter: Richter am Verwaltungsgericht Hamm
 Hauptamtliche
 Beisitzer: Richter am Verwaltungsgericht Hamm
 Richterin am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Heinemeyer

5. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang zu 0,45
 1. Vertreter: Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann
 2. Vertreterin: Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
 3. Vertreter: Richter am Verwaltungsgericht Ermlich

4. Zum **Mediendezernenten** wird bestellt:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Milker zu 0,15
 1. Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger
 2. Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Assion

5. Zum **IT-Beauftragten** wird bestellt:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Milker zu 0,15
 Vertreter:

D. Vertretungsregelung

1. Sind Vorsitzende und die in der Geschäftsverteilung bestimmten Vertreter der Vorsitzenden verhindert, führt von den regelmäßigen Mitgliedern der für die Entscheidung zuständigen Kammer der dienstälteste Richter auf Lebenszeit (§ 20 DRiG) den Vorsitz. Sind von den regelmäßigen Mitgliedern der für die Entscheidung zuständigen Kammer sämtliche Richter auf Lebenszeit verhindert, übernehmen die dienstältesten zur Mitwirkung berufenen Richter auf Lebenszeit den Vorsitz.
2. Die Beisitzer der 1. Kammer werden durch die Beisitzer der weiteren Kammern in ihrer numerischen Reihenfolge vertreten, beginnend mit der 3. Kammer. Die Vertretung erfolgt nach dem Dienstalter der Beisitzer, jeweils beginnend mit dem dienstjüngsten Beisitzer einer Kammer.
3. Die Beisitzer der 3. Kammer werden durch die Beisitzer der weiteren Kammern in ihrer numerischen Reihenfolge vertreten, beginnend mit der 4. Kammer. Die Vertretung erfolgt nach dem Dienstalter der Beisitzer, jeweils beginnend mit dem dienstjüngsten Beisitzer einer Kammer.

4. Die Beisitzer der 4. Kammer werden durch die Beisitzer der weiteren Kammern in ihrer numerischen Reihenfolge vertreten, beginnend mit der 1. Kammer. Die Vertretung erfolgt nach dem Dienstalder der Beisitzer, jeweils beginnend mit dem dienstjüngsten Beisitzer einer Kammer.
5. Soweit Beisitzer mit ihrer Arbeitskraft mehreren Kammern zugewiesen sind, sind sie von der in D. 1 - 5 festgelegten Vertretungsregelung ausgenommen.
6. Kann aufgrund der vorstehenden Vertretungsregelung keine ausreichende Besetzung einer Kammer erzielt werden, sind die mit ihrer Arbeitskraft mehreren Kammern zugewiesenen Beisitzer und sodann die jeweils dienstjüngsten Vorsitzenden Richter zur Vertretung berufen.